

Vasektomie – alles, was recht ist

von Mag. Helmut Seitz, Rechtsanwalt in Wien

1. Was ist Schadenersatz?

Da sich ein einmal eingetretener Schaden (Durchtrennung des Samenleiters) nicht mehr ungeschehen machen läßt, stellt sich die Frage, ob jemand den Nachteil selbst tragen muss oder der Geschädigte diesen auf jemanden anderen, in diesem Fall den Arzt, zumindest finanziell überwälzen kann. Primärer Zweck des Schadenersatzes ist es daher, dem Geschädigten durch einen Ersatzanspruch einen Ausgleich für die erlittene Einbuße zu beschaffen (**Ausgleichsfunktion**).

2. Voraussetzungen für den Ersatz des Schadens

2.1. Es muss ein **Schaden** eingetreten sein: Das Durchtrennen des Samenleiters.

2.2. Die **Verursachung**: ein Verhalten (in diesem Fall der Eingriff des Arztes) muss ursächlich dafür gewesen sein, dass der Schaden eintritt. Dies wird mit *conditio sine qua non* Methode überprüft. Man untersucht also, ob der Schaden auch ohne das Verhalten des Arztes eingetreten wäre, in einem solchen Fall haftet der Arzt nicht (Kommt eine **Schädigung durch Unterlassen** in Betracht, so ist zu fragen, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn man sich das pflichtgemäße Verhalten hinzudenkt).

Der Schädiger soll weiters nur für solche Schäden haften, die er **adäquat** herbeigeführt hat. **Adäquanzt** liegt vor, wenn die Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines Erfolges noch irgendwie geeignet erscheint und der Erfolg nicht nur wegen einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen eingetreten ist.

2.3. **Rechtswidrigkeit**: Allgemein ist ein Verhalten rechtswidrig, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung, gegen die guten Sitten oder Verträge verstößt. Für die Haftung des Arztes ist vor allem der **gegenständliche Behandlungsvertrag** maßgeblich. Ein an sich rechtswidriges Verhalten ist rechtmäßig, wenn es etwa durch die Einwilligung des Geschädigten gerechtfertigt ist. Die Einwilligung des Verletzten wird in **§ 90 des österreichischen Strafgesetzbuches** geregelt. So ist eine Körperverletzung nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte in die Verletzung einwilligt **und** die Verletzung als solche nicht gegen **die guten Sitten** verstößt. Im Falle der Vasektomie sind hier sehr strenge Maßstäbe anzulegen, vor allem wenn der Patient das **25. Lebensjahr** noch nicht erreicht hat. Konnte der Arzt die Einwilligung des Patienten nicht einholen, weil durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit ernstlich gefährdet wäre, so ist der Eingriff meist **gerechtfertigt**.

Die Einwilligung durch einen Sachwalter genügt nicht. Eine Zustimmung des Ehepartners ist nicht erforderlich.

2.4. Verschulden:

Verschulden ist die Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens (Hätte man den Schaden vermeiden können und müssen?). Es wird untersucht, ob dem Arzt das verletzende Verhalten auch persönlich vorwerfbar ist, wobei hier ein objektiver Maßstab angelegt wird. **Es genügt Fahrlässigkeit!** Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt. Haftet der Arzt aufgrund eines Behandlungsvertrages, so muss er beweisen, dass er jede Sorgfalt beachtet hat. Maßstab des Verschuldens ist in diesem Fall der Behandlungsvertrag.

3. Zur Höhe des Schadenersatzes

3.1. Hier gibt es eine sehr kasuistische Judikatur. Berücksichtigt werden auch immaterielle Beeinträchtigungen wie seelische Schmerzen. Abgegolten wird weiters das Recht des Verletzten auf eigene und selbständige **Familienplanung**. Berücksichtigt wird in wie weit die Familienplanung schon abgeschlossen ist. Für den Verlust der Zeugungsfähigkeit (Gebärfähigkeit) wurde vom OGH 1995 ATS 300.000,- zugesprochen. Wertgesichert wären das ca. **ATS 450.000,-**. Diese Verletzte war aber bereits Mutter eines Kindes. Ausgegangen wird in diesem Zusammenhang immer vom **Ausmaß des Persönlichkeitsverlustes**.

3.2. Schadenersatz im Falle einer Schwangerschaft trotz Vasektomie

Dieses Problem wird von der Lehre unter dem Ausdruck „wrongful birth“ behandelt. In Österreich gibt es hiezu noch keine gesicherte Rechtssprechung. In Deutschland hingegen gewährt der Bundesgerichtshof den Eltern eines „unerwünschten“ Kindes Ersatzansprüche gegen den behandelnden Arzt. Ersetzt werden – zumindest anteilig – Unterhaltsansprüche des Kindes.

In Österreich befürwortet die Lehre die Ersatzfähigkeit von Unterhaltsansprüchen.

Vgl. hierzu ausführlich *Fenyves/Hirsch*, RdM 2000, 10

4. Aufklärung

✚ Worüber ist aufzuklären?

Die **Beweislast** für die ausreichende Aufklärung des Patienten obliegt dem **Arzt** unterliegt! Grundsätzlich ist jede ärztliche Heilbehandlung, die mit einer Verletzung der körperlichen Integrität (Vasektomie) verbunden ist, als Körperverletzung und damit als Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes zu werten und somit rechtswidrig. Erst die **Zustimmung** des Patienten rechtfertigt die rechtswidrige Verletzung der körperlichen Integrität. **Die Zustimmung des Patienten setzt für ihre Rechtswirksamkeit aber eine vorangegangene entsprechende Aufklärung voraus**. Bei Fehlen der Wirksamkeit der Zustimmung des Patienten in Folge Unterbleibens gebotener Aufklärung haftet der Arzt. Dies selbst bei kunstgerechter Operation für die dadurch entstandenen Schäden.

✚ Risikoaufklärung

Unter **Risikoaufklärung** wird die Aufklärung über Risiken verstanden, die der Eingriff in die körperliche Integrität für die körperliche Integrität bzw. Gesundheit mit sich bringt. Es geht um die einschlägigen Gefahren wie einen Operationsunfall etc.

Die Aufklärung über die **Versagerquote** einer Sterilisation zählt **nicht** dazu (strittig). Sie ist nicht Ausfluss des Risikos des Eingriffes in die körperliche Integrität.

Die **psychische und physische Belastung** durch den Eingriff ist eine unmittelbare Folge der Belastung des Körpers durch den Eingriff und ist aufzuklären.

Über Operationsschmerzen ist aufzuklären (wer Schmerzen nicht erträgt lässt sich nicht operieren).

✚ **Grundsätze der Rechtssprechung:**

Ein Eingriff in die körperliche Integrität ohne Zustimmung ist grundsätzlich unzulässig; Eine wirksame Einwilligung bedarf der umfassenden Aufklärung. Die Aufklärung hat sich am Wohl des Patienten zu orientieren und in zweiter Linie an dessen Selbstbestimmungsrecht. Die Beweislast für die Einwilligung trifft den Arzt. Die Beweislast für die Aufklärung trifft den Arzt. Der Arzt hat die Chance des

Beweises des rechtmäßigen Alternativverhaltens (Der Arzt haftet nicht für den Schaden, wenn dieser auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre).

Achtung: Die fehlende Aufklärung begründet die Rechtswidrigkeit des Eingriffes! Daher haftet der Arzt, wenn der Patient angesichts der einschlägigen Gefahren bei der Aufklärung nicht in den Eingriff eingewilligt hätte.

Nicht zu den aufklärungswürdigen Risiken zählt die Möglichkeit einer Schwangerschaft trotz Vasektomie. Darüber ist zwar grundsätzlich aufzuklären. Eine Aufklärung, dass die Vasektomie „**zu den sichersten Methoden**“ zählt ist ausreichend.

Grundsätzlich hängt die Aufklärungspflicht immer vom Einzelfall ab, insbesondere von der besonderen Situation des Patienten (etwa von einer bestehenden Ängstlichkeit) ab.

Vgl. hierzu ausführlich *Reischauer*, RZ 1998, 266

5. Kosten

Derzeit übernehmen die Krankenkassen die Kosten einer Vasektomie noch nicht.